



Verhandlungen des Kantonsrates

an seiner Sitzung vom 9. Mai 2022 im Buchensaal, Speicher

63

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 60 und 62 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Lukas Scherer, Herisau (ganztags) Kantonsrätin Christa Gerber, Herisau (ganztags) Kantonsrat Oliver Schmid, Teufen (ganztags) Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau (10.00 Uhr – 12.00 Uhr) Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen (ab 14.00 Uhr) Kantonsrat Michael Litscher, Walzenhausen (ab 17.00 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsratspräsidentin Claudia Frischknecht, Herisau
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin

64

Kantonsratspräsidentin Claudia Frischknecht, Herisau, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

In der Eröffnungsrede vom Februar habe ich mir Gedanken zur Zeit gemacht und ich muss heute feststellen, dass sie seither nochmals schneller verging. Dies hat aber sicher auch damit zu tun, dass seit Aufhebung der Covid-Massnahmen nebst dem Frühling auch das gesellschaftliche Leben wiedererwacht ist und blüht. Wir haben an den vergangenen und auch an der heutigen Sitzung umfangreiche Geschäfte auf der Traktandenliste, sodass die Vorbereitungsstage/-abende mehr Zeit als üblich in Anspruch nahmen und die Zeit gut eingeteilt werden musste. Entgegen anderer Jahre mussten keine Sitzungen aufgrund fehlender Geschäfte abgesagt werden. Die Geschäftsplanung ist unabhängig von der Anzahl Geschäfte eine Herausforderung. Je nach dem gilt es u.a. zu entscheiden ob eine Sitzung abgesagt werden soll oder welche Geschäfte verschoben werden können und dies immer unter Berücksichtigung des Faktors Zeit. Auch mein Amtsjahr als Kantonsratspräsidentin vergeht wie im Flug und so leite ich heute bereits letztmals die Kantonsratssitzung. Mein Jahr war in erster Linie von intensiven Sitzungen geprägt, welche eine gute Vorbereitung sowie Konzentration erforderten. Nebst vielen interessanten und spannenden Begegnungen und Einblicke in diverse Bereiche ist während meiner Amtszeit vieles in und ausserhalb unseres Kantons und Landes passiert, was ich aufgrund meiner aktuellen Rolle/Funktion noch bewusster wahrgenommen habe.

«Es gibt Jahrzehnte, in den nichts passiert und Wochen in denen Jahrzehnte passieren.» Ein Zitat, dessen Aussage wir in den vergangenen zwei Jahren erlebten und insbesondere auch die letzten Wochen auf unfassbare Art und Weise erleben und gar von einer Zeitenwende sprechen. Umso mehr habe ich mich vor wenigen Tagen über die Informationen der Kinderfestkommission gefreut, welche das Herisauer Kinderfest unter das Motto «Farbenfroh» stellt. Ein wunderbares und nach einer besonderen und auch aktuell unsicheren Zeit genau das richtige Motto für Gross und Klein. Insbesondere sollen die Kinder und Jugendlichen trotz allem eine möglichst unbeschwerter Zeit erleben können.

Farbenfroh, mehrfarbig oder auch bunt: Wir können mit Farben unsere Gefühle und Stimmung ausdrücken. Aber genauso könnte damit auch unsere Gesellschaft, Vereine, Parteilandschaft, Parlamente, etc. beschrieben werden. Die Zusammensetzung ist meist bunt gemischt und beinhaltet eine Vielzahl an Meinungen und Ansichten. Denn es gibt nicht nur einfach schwarz oder weiss. Die Realität ist komplexer. Die Wirklichkeit kennt unzählige Grautöne. Gute Lösungen erfordern oftmals auch Kompromisse, sprich sämtliche Grautöne müssen beachtet werden. Bezüglich dem



Schwarz-Weiss-Denken habe ich eine interessante These gefunden, ohne diese nun werten zu wollen: Es wird vermutet, dass es unter anderem damit zusammenhängt, dass Komplexität ein schlechtes Image hat. Komplexität wird als Hindernis für Lösungen betrachtet, als Barriere in der Vermittlung, als Hürde für Dynamik. Gerne wird in diesem Kontext Albert Einstein zitiert: «Mache die Dinge so einfach wie möglich.» Aber Einsteins Ausspruch geht noch weiter; der zweite Satz lautet: «Aber nicht einfacher!» Leider wird dieser zweite Satz oft vergessen oder bewusst unterschlagen. Einstein fordert nämlich nicht pauschal zur übermässigen Vereinfachung der Dinge auf, sondern dazu, sie nicht unnötig zu verkomplizieren. Anders formuliert: Wenn sich die Dinge nicht als weiss oder schwarz erweisen, dann sollten wir sie auch nicht so anmalen, sondern den richtigen Grauton treffen, bloss ohne unnötige Schnörkel.

Doch wie nähern wir uns dem richtigen Grauton? Erstens: Indem wir vor allem der Neigung zu Pauschalurteilen widerstehen. Pauschalurteile wie «Alle Politiker...», «Alle Wissenschaftler...» etc. sind zwar sehr beliebt, aber auch sehr problematisch. Denn sie geben nicht nur ein ungenaues Bild der Wirklichkeit wieder, sondern sind in den allermeisten Fällen schlichtweg falsch. Denn aus Sicht der Logik braucht es nur ein einziges Gegenbeispiel, um solche Allaussagen als falsch zu entlarven. Diese Gegenbeispiele zwingen uns dann zur Differenzierung. Und schon verlassen wir das grelle Weiss oder das tiefe Schwarz in unserem Denken und betreten das viel faszinierendere Reich der Grautöne. Zweitens: Indem wir einen Perspektivenwechsel vornehmen. Das plakative Schwarz-Weiss-Denken funktioniert nur, solange man seine eigene Sichtweise begeistert als die richtige feiert. Sobald man beginnt, die Motive und Gründe des Anderen verstehen zu wollen und die Dinge aus seiner Warte zu sehen, hat man oft schon die ersten wichtigen Schritte Richtung Grautöne unternommen. Dabei geht es gar nicht darum, die Meinung des Anderen zu übernehmen. Oft reicht schon die Erkenntnis, dass die andere Person auch Gründe, vielleicht sogar gute Gründe für ihre Position hat. Angesichts einer solchen Einsicht ist es kaum noch möglich, weiterhin demonstrativ am Schwarz-Weiss-Denken festzuhalten. Gerade auch mit dem Bewusstsein der Farben- und Meinungsvielfalt ist eine sachliche, respektvolle und lösungsorientierte Ratsarbeit erforderlich.

Ich freue mich nun auf eine spannende und farbenfrohe Debatte zum Volksschulgesetz und eine gute letzte Sitzung im Amtsjahr 2021/22. Zum Abschluss des Amtsjahres wünscht Landammann Dölf Biasotto das Wort. Er wird ein paar abschliessende Ausführungen zur Corona-Pandemie an uns richten.

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren von Kantonsrat und Regierungsrat

Heute möchte ich Sie nur ganz kurz über drei Punkte im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie informieren:

Nachdem der Bundesrat auf nationaler Ebene alle Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben hat, hat der Regierungsrat per Ende März 2022 auch alle kantonalen Massnahmen aufgehoben. Derzeit ist die Verwaltung in der Vorbereitung der Übergangsphase bis Frühling 2023. Dabei hat der Regierungsrat entschieden, den kantonalen Führungsstab per Ende Mai 2022 abzulösen und dessen Aufgaben in das Departement Gesundheit und Soziales zu integrieren. Dafür wird befristet bis Ende März 2023 eine neue Abteilung Covid-Management gebildet und diese mit den erforderlichen Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Covid-Serviceleistungen (Impfungen, Testzentren etc.) ausgestattet.

Die Wirtschaft in Appenzell Ausserrhoden befindet sich weiterhin in einer robusten Lage und praktisch alle Branchen verzeichnen eine gute bis sehr gute Auslastung. Wegen des Ukraine-Kriegs ist die Konsumentenstimmung in den letzten Wochen gebremst und gedämpft worden. Zu den mit dem Krieg verbundenen Ängsten kommen steigende Energiepreise, Materialknappheit, Lieferengpässe und die steigende Inflation. Corona hat auf die aktuelle wirtschaftliche Lage aber keinen messbaren Einfluss mehr. Trotz dieser neuen Störfaktoren ist der Bedarf nach Kurzarbeit weiter gesunken. Die Anzahl Stellenmeldungen beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) hat weiter zugenommen und befindet sich auf einem vergleichsweise sehr hohen Niveau. Die Arbeitslosenquote befindet sich mit 1.3 Prozent auf gleich tiefem Niveau wie letztmals im Sommer 2018. Im Bereich der Härtefallgesuche werden nur noch wenige Gesuche erwartet.

Der Regierungsrat hat den Kantonsrat in den vergangenen zwei Jahren jeweils an den Kantonsratssitzungen über die aktuelle Lage der Corona-Pandemie informiert. Mit der Rückkehr zur normalen Lage gemäss Epidemiengesetz wird er die regelmässige Berichterstattung gegenüber dem Plenum des Kantonsrates und gegenüber der Öffentlichkeit vorderhand beenden. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Sitzung ist eröffnet. Der Ratschreiber liest das Gebet.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:



2. Volksschulgesetz; 1. Lesung

65

Mit Bericht vom 26. Oktober 2021 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Gesetz über die Volksschule zuzustimmen.

Mit Bericht vom 23. März 2022 beantragt die Kommission Bildung und Kultur (KBK):

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Gesetz über die Volksschule mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Über die Artikel, bei welchen der Regierungsrat und die KBK übereinstimmen, wird nicht abgestimmt.

Art. 4 Schulpflicht

¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Kantonsrat Welz, Trogen, beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 1:

¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das fünfte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag Welz gegenübergestellt. Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrates mit 39:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Kantonsrat Kessler, Teufen, stellt den Ordnungsantrag, die Abstimmung zu wiederholen und gemäss üblichem Verfahren über den Antrag Welz abzustimmen (Zustimmung oder Ablehnung Antrag Welz).

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag Kessler mit 46:14 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Bei der erneuten Abstimmung über den Antrag Welz lehnt der Rat diesen mit 15:45 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 9 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt als oberstes Schulorgan die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.

² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.

Kantonsrätin Duelli, Wald, beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 9 Abs. 2:

² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.

Der Rat stimmt dem Antrag der SP-Fraktion mit 50:7 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 24 b) Kosten

¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.

² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Lernende und Lernenden im kantonalen Gesamtaufwand beruht.

³ Für die Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen können angemessenen Kostenbeiträge erhoben werden



Die KBK beantragt folgende Änderung von Art. 24 Abs. 1:

¹ Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent der Kosten der verstärkten Massnahmen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab. Somit gilt der Antrag der KBK als bestritten und es wird darüber abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBK mit 46:11 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 25 Förderung besonderer Begabungen

¹ Lernende mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.

² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet ist.

³ Können Lernende mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.

Kantonsrat Welz, Trogen, beantragt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen folgende Änderung von Art. 25 Abs. 2:

² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet ist.

Der Rat stimmt dem Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen

¹ Die Lernenden beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.

² Sie verhalten sich in der Schule respektvoll gegenüber Lehrpersonen sowie weiteren an der Schule tätigen Personen.

³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.

Die KBK beantragt folgende Änderung von Art. 29 Abs. 2:

² Sie verhalten sich in der Schule respektvoll gegenüber anderen Lernenden, Lehrpersonen sowie weiteren in der Schule tätigen Personen.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der KBK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 46 Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit

¹ Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 70 Prozent haben nach Vollendung des 57. Altersjahres Anspruch auf eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit im Umfang von 130 Stunden pro Schuljahr.

² Die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.

Die KBK beantragt folgende Änderung von Art. 46 Abs. 1:

¹ Lehrpersonen haben nach Vollendung des 55. Altersjahres Anspruch auf eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit im Umfang von 6.67 % pro Schuljahr.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab.

Kantonsrat Kessler, Teufen, stellt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen den Antrag, Art. 46 mit einem Abs. 3 zu ergänzen:

³ Der Bezug der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ist freiwillig. Der Kantonsrat regelt die Auswirkungen auf die Besoldung.

Kantonsrat Steinhauer, Herisau, stellt namens der Fraktion die Mitte/EVP folgenden Änderungsantrag zu Art. 46:

¹ Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent haben nach Vollendung des 55. Altersjahres Anspruch auf eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit im Umfang von 130 Stunden pro Schuljahr.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Kantonsrätin Egger, Speicher, stellt den Antrag auf Rückweisung von Art. 46 zur Überarbeitung im Sinne der Debatte.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag Egger mit 17:43 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.



Nun wird Art. 46 Abs. 1 bereinigt.

Die drei Anträge von Regierungsrat, KBK und der Fraktion die Mitte/EVP sind gleichgeordnet und werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht.

In der ersten Abstimmung erhält der Antrag des Regierungsrates 23 Stimmen, der Antrag der KBK 26 Stimmen und der Antrag der Fraktion die Mitte/EVP 12 Stimmen. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen, also derjenige der Fraktion die Mitte/EVP, fällt aus der Abstimmung.

In der zweiten Abstimmung stehen sich der Antrag der KBK und jener des Regierungsrates gegenüber. Der Rat stimmt dem Antrag der KBK mit 34:23 Stimmen mit 4 Enthaltungen zu.

Die Sitzung wird für eine kurze Besprechung innerhalb der Fraktionen unterbrochen.

Die Fraktion die Mitte/EVP zieht ihren Antrag zu Abs. 2 zurück.

Es wird über den Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen abgestimmt, Art. 46 mit einem Abs. 3 zu ergänzen.

Der Rat stimmt dem Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen mit 39:19 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad

¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.

² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr semesterweise innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.

³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.

Die KBK beantragt folgende Änderung von Art. 47 Abs. 1:

¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 10 Prozent eines vollen Pensums bewegt.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab. Somit gilt der Antrag der KBK als bestritten und es wird darüber abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBK mit 49:12 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Art. 49 Kündigung

¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.

² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.

³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.

Kantonsrat Welz, Trogen, beantragt folgende Änderung von Art. 49 Abs. 1:

¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.

Der Rat lehnt den Antrag Welz mit 26:32 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 56 Privatunterricht

¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Lernenden.

² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) der Unterricht durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt oder begleitet wird;
- c) die soziale Integration der unterrichteten Lernenden gewährleistet ist.

Die KBK beantragt folgende Änderung von Art. 56 Abs. 2 lit. b:

b) der Unterricht durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird;



Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab. Somit gilt der Antrag der KBK als bestritten und es wird darüber abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBK mit 46:15 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Art. 67 Musikschulen

¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.

² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an die Musikschulen.

³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der Lernenden. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.

Die KBK beantragt folgende Änderung von Art. 67 Abs. 1:

¹ Die Gemeinden führen Musikschulen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab.

Kantonsrätin Joos, Herisau, beantragt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen folgende Änderung von Art. 67:

¹ Die Gemeinden bieten Lernenden Musikschulunterricht an.

² Die Gemeinden führen Musikschulen.

³ Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an die Musikschulen.

⁴ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der Lernenden. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.

Zunächst wird der Antrag der KBK bereinigt, indem er dem Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen gegenübergestellt wird. In der ersten Abstimmung stimmt der Rat mit 29:29 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Kein Antrag erreicht das absolute Mehr, es wird deshalb erneut abgestimmt.

In der zweiten Abstimmung erhält der Antrag der KBK 31 Stimmen, der Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen 29 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Nun wird der Antrag des Regierungsrates bereinigt, in dem dieser dem Antrag der KBK gegenübergestellt wird. Der Rat stimmt dem Antrag der KBK mit 45:16 Stimmen ohne Enthaltung zu.

5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote

Die KBK beantragt die Rückweisung des 5. Abschnitts mit dem Auftrag an den Regierungsrat, auf die 2. Lesung im Gesetzesentwurf die Gemeinden zu verpflichten, Schulsozialarbeit zu führen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab. Somit gilt der Antrag der KBK als bestritten und es wird darüber abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBK mit 50:9 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Entwurf des Volksschulgesetzes in 1. Lesung mit 59:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 10. Juni 2022, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

3. Staatsrechnung 2021; Genehmigung

66

Mit Bericht vom 29. März 2022 beantragt der Regierungsrat, die Staatsrechnung 2021 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Nettoinvestitionen von 34'653'000 Franken;
- Ertragsüberschuss beim operativen Ergebnis von 13'782'000 Franken;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von 40'934'000 Franken;
- Geldflussrechnung mit einem Finanzierungsüberschuss von 15'890'000 Franken;
- Bilanzüberschuss per 31.12.2021 von 112'714'000 Franken.



Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt mit Bericht vom 4. April 2022, die Staatsrechnung 2021 mit den genannten Eckdaten zu genehmigen.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat genehmigt die Staatsrechnung 2021 mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

4. Rechenschaftsbericht 2021 des Regierungsrates; Kenntnisnahme

Das Geschäft wird auf die Sitzung vom 13. Juni 2022 vertagt.

5. Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission; Kenntnisnahme

67

Mit Datum vom 31. März 2022 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission ihren Tätigkeitsbericht 2021 und beantragt dessen Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission Kenntnis.

6. Geschäftsbericht 2021 des Obergerichts; Kenntnisnahme

68

Mit Datum vom 31. März 2022 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission den Geschäftsbericht 2021 des Obergerichts und beantragt dessen Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Geschäftsbericht 2021 des Obergerichts Kenntnis.

7. Jahresbericht 2021 des Datenschutz-Kontrollorgans; Kenntnisnahme

69

Mit Datum vom 31. März 2022 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission den Bericht 2021 des Datenschutz-Kontrollorgans und beantragt dessen Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Bericht 2021 des Datenschutz-Kontrollorgans Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 19.03 Uhr